

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 17

Neuteich, den 29. April

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagswahl.

Für die am Sonntag, den 17. Mai d. Jz. stattfindende Kreistagswahl ergehen hiermit folgende Bestimmungen:

- 1. Stimmbezirke:** Jede Gemeinde bildet für sich einen Stimmbezirk bis auf nachstehende Gemeinden, die zu einem gemeinsamen Stimmbezirk zusammengelegt werden:
 - a) Raminke und Herrenhagen,
 - b) Halbstadt und Wiedau,
 - c) Neuteicherwalde und Piezkendorf,
 - d) Schönsee und Neunhuben,
 - e) Baarenhof und Bierzehnhuben,
 - f) Altebabe, Beiershorst und Bogtei,
 - g) Kalteherberge, Scharpau, Rühwerder und Rehwalde,
 - h) Reinland und Plekendorf,
 - i) Jungfer und Keitlau.Die Gemeinde Horsterbusch wird in 3 Stimmbezirke geteilt. In den beiden Städten erfolgt die Bildung der Stimmbezirke durch die Magistrate.
Wahlvorsteher: In den Gemeinden, die für sich einen Stimmbezirk bilden, ist Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher und Stellvertreter der dem Dienstalter nach älteste, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste Schöffe. Für die zusammengelegten Wahlbezirke wird der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter durch besondere Verfügung bestimmt. Das Gleiche geschieht für die Stimmbezirke in den Städten und in der Gemeinde Horsterbusch.
- 3. Wahlraum:** Der Wahlraum wird für jeden Stimmbezirk ebenfalls durch besondere Verfügung festgesetzt.
- 4. Vordrucke:** Die erforderlichen Vordrucke (Wahlniederschrift, Zähl- und Gegenliste, Wahlzettelumschläge, Abdruck des Kreistagswahlgesetzes und der Wahlordnung) werden von hier übersandt.
- 5. Wählerliste:** Die am Schlusse der Wählerliste vorgedruckte Bescheinigung ist auszufüllen, zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen.
- 6. Bekanntgabe der Wahl:** Die Gemeindebehörden haben die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl **spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltermin** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Als ortsübliche Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanstrichs. **Vordruck für die Bekanntmachung wird noch übersandt.**
- 7. Wahlzeit:** Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 17 Uhr. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern bewillige ich für den Beginn hiermit generell einen Zeitpunkt bis 10 Uhr vormittags. Ich stelle den Ortsbehörden anheim, hiervon nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Ein früherer Schluß wie 17 Uhr nachmittags ist nur zulässig, wenn alle Wähler abgestimmt haben. Es bedarf

hierzu eines einstimmigen Beschlusses des Wahlvorstandes.

- 8. Wahlberechtigte:** Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist und dessen Namen nicht mit einem Vermerk „behindert“ oder „gestrichen“ versehen ist. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen. **Wahlscheine werden für die Kreistagswahl nicht ausgegeben.**
- 9. Wahlvorstand:** Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, 3 bis 5 Beisitzern und einem Schriftführer. Die Beisitzer und der Schriftführer sind von dem Wahlvorsteher unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wählern des Stimmbezirks zu berufen. Der Wahlvorsteher hat sie aufzufordern, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so nennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.
In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.
- 10. Wahllokal:** Das Wahllokal muß so eingerichtet sein, daß mindestens 1 Nebenraum, der nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden ist, vorhanden ist, in welchem der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Wenn die Bereitstellung von Nebenräumen nicht möglich ist, ist durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.
- 11. Wahlurne:** An dem Vorstandstisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel aufgestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß die Höhe der Wahlurne mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen für das Hineinlegen der Stimmzettel bestimmten Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf, und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Falls nicht vorhanden, müssen vorschrittmäßige Wahlurnen schleunigst beschafft werden.
- 12. Eröffnung und Leitung der Wahl:** Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand da-

von zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht mehr geöffnet werden.

13. **In dem Wahllokal müssen ausliegen:**

- das Kreistagwahlgesetz;
- die Wahlordnung;
- das Kreisblatt enthaltend die nach § 32 der Wahlordnung für den Wahlkreis erlassene Bekanntmachung (die Bekanntmachung erscheint in einem der nächsten Kreisblätter);
- ein Abdruck der von der Ortsbehörde gemäß vorstehend Ziffer 6 erlassenen Bekanntmachung.

14. **Weitere Wahlhandlung:** Der Wahlvorsteher hat in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder den Nebentischen eine Person mit den abgestempelten: Wahlzettelumschlägen aufzustellen. Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingange zum Wahlraum oder davor so auszuliegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

15. **Stimmabgabe:** Ich verweise hierzu auf § 42 der Wahlordnung. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers in der Wählerliste, und zwar ist für sämtliche Stimmbezirke des Kreises hierzu die Spalte 7 der Wählerliste zu verwenden. Nach Schluß der Wahlzeit (17 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

16. **Prüfung des Abstimmungsergebnisses:** Ich verweise hierzu auf die §§ 46 usw. der Wahlordnung. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet gemäß § 18 des Kreistagwahlgesetzes der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen. Der für ungültig erklärte Stimmzettel muß in diesem Umschlag bleiben.

Alle übrigen Stimmzettel (also über die nicht besonders Beschluß gefaßt zu werden brauchte, weil sie in Ordnung waren) hat der Wahlvorsteher sofort in Papier einzuschlagen und zu versiegeln.

Tiegenhof, den 25. April 1931.

Der Landrat

als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Nachdem durch Entscheidung des Oberversicherungsamts-Danzig vom 16. 2. 1931 die am 26. 10. 1930 erfolgte Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung für ungültig erklärt worden ist, findet bei der Gruppe der Versicherten am

Sonntag, den 31. Mai 1931 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr

eine Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner statt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 wird der Wahlbezirk des Versicherungsamts in die

Stimmbezirke Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eingeteilt. Gewählt wird:

1. **im Stimmbezirk Tiegenhof beim Versicherungsamt** umfassend die Ortschaften:

Tiegenhof, Altebabe, Altendorf, Baarenhof, Bärwalde, Beiershorst, Brunau, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Horsterbusch, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kalteherberge, Keitlau, Krebsfelde, Rüdherwerder, Ladekopp, Ladendorf, Al. Mausdorf, Al. Mausdorferweiden, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Orloff, Orloffersfelde, Petershagen, Piezkendorf, Platenhof, Plegendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenu, Scharpau, Stobbendorf, Stuba, Schlangenhafen, Tiegenhagen, Tiegenort, Bierzeinhuben, Bogtei, Walldorf, Zeher und Zeherborkampfen;

2. **im Stimmbezirk Neuteich beim Magistrat in Neuteich**, umfassend die Ortschaften:

Neuteich, Altenu, Barendt, Brodsack, Bröske, Damerau, Eichwalde, Halbstadt, Heubuden, Jrgang, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Al. Lesewitz, Leske, Gr. Lichtenau, Al. Lichtenau, Liebau, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufisch, Neuhuben, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Pranganau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Tannsee, Tiege, Tralau, Trampenu, Trappenfelde und Wiedau;

3. **im Stimmbezirk Kalthof beim Gemeindeamt in Kalthof**, umfassend die Ortschaften:

Kalthof, Altmünsterberg, Altweichsel, Biesterfelde, Blumstein, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Kaminke, Kunzendorf, Mielenz, Gr. Montau, Al. Montau, Piekel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Warnau und Wernersdorf.

Zu wählen sind 3 Angestellte als Vertrauensmänner und 6 Angestellte als Ersatzmänner. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten gehören und im Bezirk des Versicherungsamts wohnen.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnismäßigkeit**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnung zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgesetzten nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber

dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den versicherten Angestellten bis zum 9. Mai 1931 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege derervielfältigung herzustellen.

Den Wahlberechtigten ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenen Wahlumschläge dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über die Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Vom Recht der brieflichen Einsendung des Wahlumschlages an den Wahlleiter können nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirks aufhalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirks zur Wahl nicht im Wahllokal erscheinen können. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirks oder ihres Stimmbezirks. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlberechtigten selbst erfolgen und nur dann, wenn er seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Versicherungskarte nachweist und seinen Paß vorlegt. In diesen Wahlumschlag haben die Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag zu schließen und den so verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung bis spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931 an den Wahlleiter des Wahlbezirks (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirks) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gel-

ten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ziegenhof, den 13. April 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt Ziegenhof
Landrat.

Nr. 3.

Armenpflege.

Der Senat der Freien Stadt Danzig weist darauf hin, daß nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. 3. 1871 die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Ortsarmenunterstützungsgesuchen allein dem Gemeindevorsteher zusteht. Die Gemeindevertretung ist für die Erledigung von Ortsarmensachen nicht zuständig.

Gemäß § 3 des angeführten Gesetzes können in allen Gemeinden auf Grund eines Gemeindecbeschlusses für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Jedoch ist hier ausdrücklich angeordnet, daß diese Deputationen dem Gemeindevorstand untergeordnet sind. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben demnach nur beratende Stimme. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, fortan unbedingt hiernach zu verfahren.

Ziegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Hengstkörung.

Das unterm 10. 3. d. Js. — Kreisblatt Nr. 11 — veröffentlichte Verzeichnis der angeführten Hengste wird wie folgt berichtigt bezw. ergänzt:

Zu lfd. Nr. 9 des unter 2) angeführten Verzeichnisses der durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde angeführten Hengste: Aufstellungsort des Hengstes „Udo 702/40“ Dr. Kaufsning in Warnau.

lfd. Nr. 17 neu:

lfd. Nr.	Name u. Nr.	Farbe u. Abzeichen	Gebohren	Name u. Wohnort des Besitzers	Deckstation
17.	Ideal 356	F. Bl.	1915	Gerhard Thießen Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau

Ziegenhof, den 20. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kreistagswahl.

Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge habe ich eine Sitzung des Wahlausschusses auf

Freitag, den 1. Mai 1931 um 15 Uhr im Kreishause hier selbst (Zimmer Nr. 3) anberaunt.

Ziegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat
als Wahlkommissar für den Kreis Gr. Werder.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Lesewitz.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lesewitz den Lehrer Otto Borchardt in Tragheim und zu dessen Stellvertreter den Landwirt Erich van Niesen in Frrgang ernannt.

Tiegenhof, den 23. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 2. 4. 31 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 2. 4. 31 bis 1. 4. 34 bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 48 (Halbstadt) und als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 47 (Schadwalde) Besitzer Otto Majewski in Halbstadt,
2. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 48 Hofbesitzer H. Elfert in Halbstadt.

Tiegenhof, den 21. April 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

1. der Hofbesitzerin Fräulein Margarete Penner in Marienau-Abbau,
2. des Hofbesizers Hans Willems in Stadtfelde die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete gebildet, bestehend aus zu 1) dem Seuchengehöft Penner mit Instkate und den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Johannes Bartisch und Gerhard Enß in Marienau-Abbau.
- zu 2) dem Seuchengehöft Willems mit Instkate und den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Arthur Enß-Stadtfelde, Frau Bergmann = Dammfelde und Heinrich Jörnack = Heubuden.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 24. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer

- 1.) Frau Emma Frowerk in Gr. Lesewitz,
- 2.) Wachtbudenpächter Ludwig Gohbert in Schönhorst-Abbau,
- 3.) Heinrich Wiewler in Altenau,
- 4.) Bernhard Brucks in Altenau.

Der Sperrbezirk Gr. Lesewitz wird verkleinert. Im Sperrbezirk verbleiben bis auf weiteres noch die Gehöfte der Besitzer Klatt, Thiemer und Dhä-Gr. Lesewitz-Abbau.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird sofort, der

zu 3) und 4) gebildete Sperrbezirk erst am 29. 4. d. J. aufgehoben.

Tiegenhof, den 24. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Peter Mickel in Baarenhof ist erloschen.

Der gebildete Sperrbezirk bestehend aus den geschlossenen Dörfern Baarenhof und Neumünsterberg wird aufgehoben.

Tiegenhof, den 27. April 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Bekanntmachung.**

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traverjen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Mtr. voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben. Auch kann ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 15. April 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landw. und Domänenverwaltung.**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das Wahlaussschreiben für die Neuwahl der Versicherten-Vertreter zum Ausschuß der Landkrankenasse für den Kreis Großes Werder vom 17. März 1931 geben wir hiermit bekannt, daß nachstehende Wahlvorschläge eingegangen und zur Wahl zugelassen sind und zwar:

V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiter-Verbandes Bezirk Danzig

Listenvertreter: Herr Karl Rehberg in Danzig;

V II Wahlvorschlag der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder

Listenvertreter: Herr Gustav Sukatus in Neumünsterberg;

V III Wahlvorschlag des Danziger Land- und Forstarbeiter-Verbandes

Listenvertreter: Herr Karl Musewski in Einlage a. d. R. und Herr Fritz Apfelbaum in Tannsee;

V IV Wahlvorschlag des Reichsverbandes ländlicher Arbeitnehmer Bezirkssekretariat Danzig

Listenvertreter: Herr Hermann Wasmund in Danzig und Herr Gustav Treder in Fürstenerwerder.

Die Wahlberechtigten im Stimmbezirk 2 wählen nicht im Vogenheim, sondern im Bahnhofshotel in Tiegenhof.

Neuteich, den 16. April 1931.

Der Vorstand

der Landkrankenasse für den Kreis

Gr. Werder.

Preiskowski,

Vorsitzender und Wahlleiter.